

# **Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013 (Fassung der 3. Änderung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.05.2019 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

- Kita Regenbogen als „integrative“ Einrichtung
- Kita Zwergenland
- Kita Warnau
- Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“

## **§ 2 Kostenbeiträge**

Die Hansestadt Havelberg erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung entsteht mit dem Beginn der vereinbarten Betreuungszeit des Kindes in einer Tageseinrichtung entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

## **§ 5 Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Der Kostenbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Er ist für die Benutzung am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt ausschließlich an die Stadtkasse der Hansestadt Havelberg. Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6**  
**Kostenbeitrag für die Benutzung**

- (1) Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

**§ 7**  
**Höhe und soziale Staffelung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.
- (3) Der Kostenbeitrag ist nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA zu ermäßigen.

**§ 8**  
**Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Hansestadt Havelberg erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Kostenbeiträge einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe des Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der geschlossenen Betreuungsvereinbarung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Krippen- und Kindergartenkinder einer Familie mit Kindergeldanspruch, die zeitgleich eine entgeltliche Betreuung nach dem KiFöG in Anspruch nehmen, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann vom Träger der Antrag gemäß § 7 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder sind beim Träger der Einrichtungen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.

**§ 9**  
**Übernahme des Kostenbeitrages**

Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nach Bewilligung der Kostenübernahme ist eine Abtretungserklärung gegenüber dem Jugendamt zugunsten der Hansestadt Havelberg abzugeben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.05.2019

Poloski  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

### Festlegung der Kostenbeiträge aufgrund der Satzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg

Betreuungsstunden						
Anzahl der Stunden	5	6	7	8	9	10
Krippenkinder (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	130,00 €	150,00 €	160,00 €	165,00 €	180,00 €	185,00 €
Kindergartenkinder (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)	105,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €	135,00 €	140,00 €
Gastkinder Krippenkinder je Platz u. anwesendem Tag	20,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €	30,00 €
Gastkinder Kindergartenalter je Platz u. anwesendem Tag	10,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	20,00 €

Betreuungsstunden						
Anzahl der Stunden	1	2	3	4	5	6
Hortkinder (vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	25,00 €	35,00 €	45,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
Gastkinder Hort je Platz u. anwesendem Tag	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Der Kostenbeitrag für die zusätzliche Betreuung von Hortkindern (bis zu 10 Stunden) während der Ferien beträgt:

- bei bestehender Vereinbarung bis 4-Stunden Betreuung 2,00 Euro/Tag
- bei bestehender Vereinbarung ab 5-Stunden Betreuung 1,00 Euro/Tag

Weiterhin wird festgelegt:

1. Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung sind Betreuungskosten in Höhe von 20,00 Euro je begonnener Betreuungsstunde zu erheben.
2. Der Zuschlag zu den Kostenbeiträgen im Rahmen der Öffnungszeiten von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden hinausgehenden Betreuung wird auf 20,00 Euro/Woche festgelegt.
3. Werden die Kinder verspätet nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 5,00 Euro je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt.